

SATZUNG

der
Bühne MöWa e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bühne MöWa e.V.“
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Mörfelden-Walldorf.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, das kulturelle Leben in und um Mörfelden-Walldorf zu fördern, insbesondere die darstellende Kunst. Schwerpunkte sind die Einstudierung und öffentliche Aufführung von Theater- und Musiktheaterstücken.
- (2) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Vorstandstätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins entgegenstehen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt
 - aktive Mitglieder
Aktives Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu bezahlen und aktiv im Verein mitzuarbeiten.
 - passive Mitglieder
Passive Mitglieder leisten lediglich einen finanziellen Beitrag und unterstützen die Arbeit des Vereins ideell.
 - Ehrenmitglieder
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
 - jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter notwendig. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung,
Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals erfolgen.
 - c. durch Ausschluss.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen eintritt:
 - i. eine ehrenrührige oder strafbare Handlung, durch die das Ansehen des Vereins geschädigt wird,
 - ii. ein erheblicher Verstoß gegen die Satzung und/oder die Interessen des Vereins,
 - iii. wenn Beiträge und/oder andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein mindestens 6 Monate rückständig sind und die Begleichung nach erfolgter Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen erfolgt ist.Das betroffene Mitglied ist über die Vorwürfe und die Eröffnung des Ausschlussverfahrens schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zu gewähren, persönlich oder schriftlich zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Macht das Mitglied von dieser Möglichkeit innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Schreibens keinen Gebrauch, so kann der Ausschluss auch ohne Anhörung erfolgen.
Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet etwaiger Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und/oder sonstige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahrs.
- (2) Das passive Wahlrecht beginnt mit der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres).

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge in Form einer Beitragsordnung fest.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn eines Quartals fällig.
- (3) Eine Beitragsvorauszahlung für einen Zeitraum bis zu einem Kalenderjahr ist möglich.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand und nimmt dessen Jahresberichte entgegen und stellt den Jahresabschluss fest. Sie setzt Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge in Form einer Beitragsordnung fest und fasst Beschlüsse über Satzungsänderungen. Sie entscheidet über Berufungen zu Ausschlüssen.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein
 - a) als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal eines Kalenderjahres
 - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn
 - i. es nach Auffassung des Vorstandes das Vereinsinteresse erfordert
 - ii. mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordert. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich erfolgen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (6) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorsitzenden
 - b. Bericht des Schatzmeisters
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Feststellung des Jahresabschlusses
 - e. Berichte der Ausschüsse
 - f. Aussprache
 - g. Entlastung der Vorstands
 - h. Wahl des Vorstandsmitglieds bzw. der Vorstandsmitglieder, dessen bzw. deren Amtszeit abläuft, siehe auch § 8 (4)
 - i. Wahl der Kassenprüfer
 - j. Anträge
- (7) Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Diese Anträge werden den Mitgliedern in Form einer aktualisierten Tagesordnung schriftlich zur Kenntnis gebracht.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (10) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Für Beschlüsse zur Veräußerung des Vereinsvermögens und zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder notwendig.

- (12) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (13) Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Es kann nicht einem anderen übertragen werden.
- (14) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Abwesenheit leitet der Stellvertreter die Versammlung. Ist auch dieser abwesend, so leitet der Schatzmeister und, wenn auch dieser verhindert ist, der Schriftführer die Versammlung. Ist keines der vier Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter.
- (15) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über alle Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu beurkunden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
- (2) Der Verein wird sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (3) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtsperiode des ersten Vorsitzenden und des Schriftführers nach Gründung des Vereins beträgt zwei Jahre, die Amtsperiode des ersten Stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters beträgt ein Jahr. Damit soll erreicht werden, dass in jedem Jahr nur zwei Vorstandsmitglieder gewählt werden müssen und so eine kontinuierliche Vorstandsarbeit gewährleistet wird.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestimmt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit.
- (6) Zur Unterstützung des Vorstands können Ausschüsse gebildet werden (z. B. für Kostüme, Bühnenbild, Technik, Öffentlichkeitsarbeit, etc.). Über die Einsetzung eines Ausschusses entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (9) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (11) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift auszufertigen, die vom Leiter der Sitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu beurkunden ist.
- (12) Der Vorstand kann auch andere Mitglieder des Vereins zur Erledigung von Geschäften des Vorstands bevollmächtigen.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) Die Mitglieder des Vorstands nach § 8 Absatz (1)
 - b) Die Sprecher der Ausschüsse
- (2) Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden vom Vorstand einberufen.
- (3) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Eine ordentlich einberufene Sitzung des erweiterten Vorstands ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Sitzungen des erweiterten Vorstands ist eine Niederschrift auszufertigen, die vom Leiter der Sitzung und einem weiteren Mitglied des erweiterten Vorstands zu beurkunden ist.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Jedes Mitglied kann den Antrag auf Einsetzung oder Auflösung eines Ausschusses stellen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und soll die Funktion des Ausschusses beschreiben sowie eine Begründung für die Einsetzung enthalten.
- (2) Der Vorstand beschließt über die Einsetzung oder Auflösung eines Ausschusses.
- (3) Lehnt der Vorstand die Einsetzung oder Auflösung eines Ausschusses ab, so kann jedes Mitglied auf der Mitgliederversammlung die Einsetzung oder Auflösung des Ausschusses verlangen. Der Antrag ist unter Einhaltung der Frist gemäß § 7 Absatz (7) schriftlich an den Vorstand zu richten. Wird der Antrag auf der Mitgliederversammlung angenommen, so muss der Vorstand dem Antrag entsprechen.
- (4) Die Mitglieder eines Ausschusses bestimmen aus ihrer Mitte einen Ausschusssprecher für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Sprecher der Ausschüsse sind Mitglieder des erweiterten Vorstands.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Bei der ersten Wahl wird ein Kassenprüfer mit einer Amtszeit von einem Jahr, einer mit einer Amtszeit von zwei Jahren und einer mit einer Amtszeit von drei Jahren gewählt. Damit wird erreicht, dass jedes Jahr nur ein Kassenprüfer gewählt werden muss und somit eine kontinuierliche Arbeit gewährleistet ist.
- (3) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins, solange sie nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

- (4) Die Kassenprüfer haben das Recht, an Sitzungen des erweiterten Vorstands teilzunehmen.
- (5) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Sie stellen mindestens einmal pro Jahr den Kassenbestand fest.
- (6) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (7) Die Prüfung erfolgt durch mindestens zwei der drei gewählten Kassenprüfer.
- (8) Die Kassenprüfer haben das Recht jederzeit die Kasse und die Bücher des Vereins zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie unterliegen keinerlei Weisungen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für die Auflösung des Vereins sind bei der Abstimmung drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mörfelden-Walldorf mit der Verpflichtung, es für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden.

§ 13 Schlussbestimmung

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 24. August 2010 beschlossen.

Bühne MöWa e.V.

Der Vorstand